

Allgemeine Geschäftsbedingungen der becker+brügesch Entsorgungs GmbH (Stand Juni 2005)**I. Geltungsbereich**

1. Für alle von uns als Auftragnehmer und Vermieter (nachfolgend AN genannt) gegenüber dem Auftraggeber und Mieter (nachstehend AG genannt) zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Regelungen gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wird.

II. Vertragsinhalt, Auftragsbestätigung

Sofern der Auftrag von uns schriftlich bestätigt wird, legt die Bestätigung den Vertragsinhalt verbindlich fest, wenn der AG nicht unverzüglich widerspricht.

III. Vertragsgegenstand, grundlegende Pflichten

1. Der AN übernimmt im Rahmen des vereinbarten Auftragsumfanges als alleiniges Unternehmen den Transport und die Entsorgung von Abfällen, die Vermietung von technischen Einrichtungen und die Durchführung von Dienst- und Werkleistungen. Der AN darf sich zur Leistungserbringung Dritter bedienen.
2. Der AG ist für die sachgerechte Deklaration der angefallenen Abfälle verantwortlich und sorgt dafür, dass in den Abfällen keine von der Deklaration abweichenden Fremdstoffe enthalten sind. Er trägt die aus Fehlbefüllungen, Fehldeklarationen und unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtungen entstehenden Schäden und Folgekosten und stellt den AN insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
3. Abfälle, die weder deponiefähig sind, noch in einer MVA (Müllverbrennungsanlage) beseitigt werden können, übernimmt der AN nur zur Entsorgung aufgrund gesonderter schriftlicher Verträge nebst besonderer Deklaration.
4. Der AG bevollmächtigt den AN, ihn auf seine Kosten gegenüber Behörden, Beliehenen und Drittunternehmen bei der Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen gemäß der Nachweisverordnung zu vertreten.

IV. Technische Einrichtungen, Behältnisse

1. Zur Erfassung der Abfälle werden dem AG bei Bedarf technische Einrichtungen (Behältnisse, Pressen etc.) gegen gesondertes Entgelt zur Miete überlassen. Weitergehende Dienst- und Werkleistungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Der AG ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der technischen Einrichtung ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung, etc.). Die technischen Einrichtungen müssen für den AN am Entleerungstag problemlos zugänglich sein, andernfalls trägt der AG entstehende Mehrkosten (z.B. Fehlfahrten, Wartezeiten). Der AG hat außerdem sicherzustellen, dass die Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (LKW-Verkehr bis 40 t) und dass eine Gefährdung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der technischen Einrichtung oder durch das Absetzen oder Aufnehmen der Behältnisse, ausgeschlossen ist.
3. Der AG ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der technischen Einrichtungen verpflichtet. Er hat sie regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.
4. Vom AN bereitgestellte Behältnisse müssen vom AG gemäß den Vorgaben des AN befüllt werden und dürfen nur von dem AN oder durch ihn beauftragte Dritte befördert oder entleert werden.
5. Aufgrund seiner Aufsichts- und Obhutspflicht haftet der AG auch für von Dritten an den technischen Einrichtungen auf dem Betriebsgelände des AG verursachte Schäden einschließlich event. Entwendungen.

V. Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) der Abfälle

1. Bei der Abholung werden die Behältnisse ungeprüft durch den AN übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behältnisse bleibt beim AG.
2. Die Abfälle werden vom AN einer zugelassenen Entsorgungsanlage zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. zur ordnungsgemäßen Beseitigung übergeben.
3. Die dem AN übergebenen Abfälle zur Verwertung (AzV) gehen mit der Aufnahme des Behältnisses durch den AN in das Eigentum des AN über. Stellen sich nach der Übergabe deklarationswidrige Fremdstoffe heraus, ist der AN berechtigt, die für ordnungsgemäße Verwertung / Beseitigung zusätzlich entstehenden Kosten dem AG in Rechnung zu stellen oder die Entsorgung zu verweigern.
4. Abfälle zur Beseitigung (AzB) verbleiben bis zur vollständigen Beseitigung im Eigentum des AG.

VI. Abfallübernahme, Aktenvernichtung, Dienstleistungen

1. Bei nicht in Behältern bereitgestellten Abfällen muss der AG durch ständig anwesendes Kontrollpersonal sicherstellen, dass es bei der Übergabe oder Übernahme der Abfälle bzw. bei sonstigen Arbeiten zur Vorbereitung der Entsorgung nicht zu Verwechslungen (Nichtabfall, Eigentum Dritter etc.) oder zu anderen Irrtümern kommt. Der AG stellt den AN von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

2. Insbesondere bei Akten kann und wird der AN nicht prüfen, ob es sich um Abfall/Unterlagen des AG handelt oder ob sonstige gegen eine Vernichtung sprechende Umstände (nicht abgelaufene Aufbewahrungsfristen etc.) existieren.

3. Als Dienstherr schuldet der AG zur Ausführung der vom AN zu erbringenden Dienstleistungen sorgfältige Ein- und Anweisungen der vom AN entsandten Mitarbeiter und laufende Kontrollen zur Vorbeugung gegen Missverständnisse etc. Das arbeitsrechtliche Organisations- und Weisungsrecht bleibt uneingeschränkt beim AN. Insbesondere alle gefährlichen oder schadensträchtigen Arbeiten muss der AG deshalb vorab detailliert mit der Geschäftsführung des AN abstimmen. Die Haftung des AG für die Folgen von für ihn erkennbaren Gefahren wird ohne eine solche Abstimmung nicht dadurch eingeschränkt, dass die Gefahren auch für die Mitarbeiter des AN erkennbar waren.

VII. Preise, Zahlung, Verzug

1. Das vereinbarte Entgelt ist zuzüglich Umsatzsteuer nach Rechnungslegung sofort rein netto ohne Abzug fällig. Vom AG zu vertretende Leerfahrten und Wartezeiten sind kostenpflichtig und werden nach Aufwand berechnet.

2. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Wiegekarten des AN oder des beauftragten Drittunternehmens für die Abrechnung der Entsorgungsmengen maßgebend. Reklamationen sind nur innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung schriftlich zulässig; nach Ablauf der Frist gelten die abgerechneten Mengen als anerkannt.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs schuldet der AG unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen.

4. Der AG darf nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

VIII. Pflichtverletzungen und Haftung des AN

1. Wenn der AN durch Umstände wie Streik, Aussperrung, Energieversorgungsstörungen, Feuer, Maßnahmen von hoher Hand oder Ereignisse höherer Gewalt, an der Erfüllung einer Vertragspflicht vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Verpflichtungen. Der AG ist von dem Eintritt einer Störung binnen 2 Wochen zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können. Die vertraglichen Termine und Fristen verlängern sich angemessen.

2. Schadensersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, wenn dem AN nicht vorsätzliches Handeln, grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) zur Last fällt. Der Schadensersatz ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Der Höhe nach ist die Haftung des AN für alle nicht vorsätzlich von seinen Organen begangenen Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf maximal den zehnfachen Auftragswert.

IX. Vertragsdauer/-beendigung

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, werden Dauerschuldverhältnisse (z.B. Entsorgung nebst Behältermiete) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie können ordentlich erstmalig nach einer Vertragsdauer von 12 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

X. Allgemeines , Gerichtsstand

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für vertragliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen.

2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

3. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Unternehmens.

XI. Besondere Bedingungen

Für die Einlagerung und Archivierung gelten die "**Allgemeine Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports**".